Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Baden im Durchschnitt der Jahre 1898-1900 [Allgemeines]

urn:nbn:de:bsz:31-220945

Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Band XXII.

Jahrgang 1905.

Mr. 1.

Inhalt: Die Ginkommensverhaltniffe ber Hebammen in Baden im Durchschnitt ber Jahre 1898-1900.

Die Gintommensverhältniffe der Sebammen in Baden im Durchschnitt der Sahre 1898—1900.

über die vielfach unbefriedigenden Einkommensverhältnisse, sowie über die mangelhafte, ja größtenteils fehlende Altersverforgung ber Bebammen find wiederholt Rlagen laut geworben, wie die Eingaben der "Bereinigung beutscher Hebammen" vom 7. Dezember 1897 und 11. Januar 1900 an ben Reichstag - vgl. Stenographische Berichte ber IX. Leg.-Ber. V. Seff. 79. Sit. S. 2048 A und X. Leg. Ber. I. Seff. Aftenftud Dr. 660 G. 3856 u. f. - im Naberen erweisen.

In der letten Eingabe wird behufs Gleichstellung der Berufsgenoffinnen in gang Dentschland ber Erlaß eines "Reichshebammengesetes" und für bie Ausübung bes Sebammenbernis

folgendes verlangt:

1) Eine jest ein-, später zweijährige Borbildung; 2) Ablegung einer Prüfung als Befähigungsnachweis;

3) ftrenge Auswahl bezüglich bes Leumunds. Dafür foll den Bebammen gewährt werben:

1) Anstellung von der Gemeinde mit einem Mindestgehalt von 1200 M, fteigend mit fünfjährigen Alterszulagen von je 100 M; Bezirkszuweisung von je 80-120 Geburten;

2) ein Ruhegehalt im Fall ber Dienstuntauglichkeit nach 20 Jahren von minbestens 600 M, zu fichern durch beiberfeitige Beitrage gu ber verpflichtenben Alters- und Invaliditäts-Verficherung;

3) bei Wohnungsmangel in der Gemeinde des Wohnsitzes eine von der Gemeinde gu beschaffende Wohnung, "wie sie heute ben Lehrern zugestanden ift", und endlich

4) Schutz gegen die Ronfurreng der (ungeprüften) Bochenbettpflegerinnen.

Die Eingabe wurde vom Reichstag gemäß bem Kommiffionsbeschluß bezüglich der Altersbersicherung burch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1899 für erledigt erklärt, bezüglich der übrigen Buntte bem Reichstanzler als Material überwiesen.

And in Baden, wo bis zum Jahr 1865 die Hebamme als Gemeindebeamtin galt, eine Auffaffung, die burch Erlaß bes Großh. Ministeriums bes Innern vom 23. November 1865 aufgehoben wurde, waren Bestrebungen zur Berbesserung der Lage der Hebammen wiederholt hervorgetreten, weshalb das Ministerium des Innern Beranlassung nahm, durch Bermittelung ber Bezirksärzte die tatfächliche Geftaltung jener Berhältniffe im Großherzogtum festzustellen. Es wurden mit Erlaß vom 26. Dezember 1900 Rr. 42312 Fragebogen ausgegeben, in benen gemeindeweise Aufzeichnungen verlangt wurden über folgende Tatsachen:

1) Der Bebamme Bor- und Buname, Geburtstag und -jahr;

2) Bahl ber von ber Sebamme im Durchschnitt ber Jahre 1898/1900 geleiteten Geburten;

3) burchschmittliche Einnahme bei einer Geburt;

4) Betrag bes von ber Gemeinde bewilligten jährlichen baren Gehalts ober "Wartegelds"; 5) sonftige Bezüge seitens ber Gemeinde und ungefährer Wert berfelben (Wohnung, Solz, Feldnuten u. f. w.);

6) Betrag ber für ben Fall ber Dienstunfähigfeit zugeficherten Benfion.

7) Ift die Hebamme in die Alters! und Invaliditätsversicherung aufgenommen und wer bezahlt die Berficherungsbeiträge?

In einer weiteren Spalte waren sonstige zur Sache gehörige Bemerkungen zu machen.

Die Angaben wurden geliefert für 2147 Hebammen, von welchen 1841 oder 85,7 % ein "Bartegelb" bezogen und deshalb als "Gemeindehebammen" bezeichnet wurden, während 306 oder 14,3 % der Gesantzahl ihren Beruf ohne gemeindliche Beihülfe als Privathebammen ausübten. Ankerdem gab es noch einige angestellte Hebammen, die an den 7 öffentlichen Entbindungs= und Frauenheilanstalten wirken und sestes Gehalt und freien Unterhalt bezogen. Diese ersreuen sich (Fortfebung bes Tertes auf Geite 8.)

Bd. XXII. 1905.